

§ 4 ALSV

ALSV - Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

- a) das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz;
- b) jene Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Landesbedienstetenschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden sind;
- c) jene Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, die gemäß § 1 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden sind;
- d) die in § 2 genannten Vorschriften, soweit sie für die Dienststelle jeweils in Betracht kommen.

In Kraft seit 22.04.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at